

Kurzleitfaden für Schweizer Unternehmen

MARKTEINTRITT ITALIEN



Offizieller Programmpartner

Inhaltsverzeichnis

MARKTEINTRITT ITALIEN	3
Einleitung.....	3
Fiskalvertretung	4
Zweigniederlassung.....	5
Tochtergesellschaft.....	6
Pauschalregelung für Kleinunternehmen	7
Steuerbegünstigung für Zuwanderer.....	7
So kann S-GE Sie unterstützen.....	7

Markteintritt Italien

Italien ist der zweitwichtigste Handelspartner der Schweiz in Europa. Der südliche Nachbar hat mit seinen 61 Mio. Einwohnern einen starken Binnenmarkt und zählt weiterhin zu den grössten Volkswirtschaften der Welt. Die solide Nachfrage nach Qualitätsprodukten und innovativer Technologie bildet eine gute Ausgangslage für Schweizer Unternehmen mit Export-Projekten.

Es gibt eine Reihe von Optionen bezüglich dem Markteintritt und einer Firmengründen in Italien. Dieser Leitfaden gibt eine erste Übersicht zu den Themen.

EINLEITUNG

Schweizer Unternehmen, welche zum italienischen Markt Zugang möchten, sollten die geeignete Vorgangsweise für den Markteintritt kennen und die richtige Struktur und Strategie wählen.

In der Praxis erfolgt der Markteintritt über folgende Kanäle:

- Direktbelieferung von der Schweiz aus;
- Fiskalvertretung für Mehrwertsteuerzwecke bei Verkäufen an Privatpersonen oder über Mehrwertsteuer Depots;
- Zweigniederlassung bei fester Geschäftseinrichtung oder Betriebsstätte in Anwesenheit von abhängigen Mitarbeitern;
- Italienische Tochtergesellschaft

Experten aus dem Südtirol haben traditionell gute Kontakte in der Schweiz und sind daher oft die erste Wahl von Unternehmen. Vom Südtirol aus kann man auch den gesamten italienischen Raum effizient und kostengünstig weiterbearbeiten und es gibt keine sprachlichen Barrieren. Auch im Zusammenhang mit den Betriebsförderungen und Zuschüssen, sowie Bankwesen und Institutionen erweist sich Südtirol als ein effizienter Standort.

Die Direktbelieferung kann wie nachstehend erfolgen:

- ohne Vertriebsnetz in Italien, oder
- mit Vertriebsnetz in Italien

Direktbelieferung ohne Vertriebsnetz in Italien

Bei der „Direktbelieferung“ ohne Vertriebsnetz in Italien sind in der Regel keine Besonderheiten zu beachten. Trotzdem abzustimmen ist aber folgendes:

- die vertragliche Gestaltung der Lieferverträge;
- die Zahlungsform, die Zahlungsziele, die Besicherung der Zahlungen;
- die Lebensmittelbestimmungen;
- die Etikettierung und die italienischen Produktbestimmungen, besonders bei Lebensmitteln;
- die Aspekte im Zusammenhang mit dem Zoll und der MwSt. zwischen Schweiz und Italien.

Direktbelieferung mit Vertriebsnetz in Italien

Bei der „Direktbelieferung“ des italienischen Marktes mit Vertriebsnetz, also mit lokalen Vertretern oder mit lohnabhängigen Verkäufern sind zusätzlich noch zu beachten:

- die vertragliche Gestaltung der Handelsvertreterverträge oder der Verteilungsverträge;
- die vertragliche Gestaltung der Arbeitsverträge bei lohnabhängigen Mitarbeitern;
- die steuerlichen Aspekte;
- die Aspekte im Zusammenhang mit den Sozialabgaben.

Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass der Einsatz eines mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Handelsvertreters, welcher ausschließlich für das Schweizer Mutterhaus tätig ist (sog. „mono mandatario“) oder eines Mitarbeiters des Mutterhauses, eine italienische Betriebsstätte begründen kann. Eine solche Vorgangsweise sollte auf jeden Fall mit dem Swiss Business Hub Italy abgestimmt werden, denn es können, im Falle der Begründung einer Betriebsstätte seitens der italienischen Finanzbehörden, empfindliche Steuernachzahlungen und Strafen, geahndet werden.

FISKALVERTRETUNG

Bei der Fiskalvertretung zum Zwecke der Mehrwertsteuer wird grundsätzlich ein italienischer Dienstleister oder Steuerberater mit der Erledigung der Pflichten im Zusammenhang mit der italienischen MwSt. beauftragt. Der typische Fall besteht in den Verkäufen an Privatpersonen oder bei Lieferungen über Warendepots. Die Fiskalvertretung wird in der Praxis oft von den Spediteuren übernommen.

Die Fiskalvertretung ist auf jeden Fall nicht geeignet, wenn man in Italien eine effektive gewerbliche Tätigkeit ausüben oder eine Vertriebsstruktur aufbauen will.

Aufzeichnungspflichten

Die Fiskalvertretung eines schweizerischen Unternehmens unterliegt den in Italien geltenden Bestimmungen im Bereich der Aufzeichnungspflichten für die indirekten Steuern. Grundsätzlich geht es um die Fakturierung, die Führung der MwSt. Register, das Meldewesen, die Einzahlung der MwSt. Schulden und die Erstellung der MwSt. Jahreserklärung. Diese Aufgaben werden vom Fiskalvertreter erledigt.

Steuerliche Aspekte

Die MwSt. Sätze betragen in Italien zurzeit 4,00% (Brot, Lebensmittel, Erstwohnung, u.a.), 5,00% (andere Lebensmittel, u.a.), 10,00% (Instandhaltungsarbeiten, Bauarbeiten, u.a.) und 22,00% (alles andere).

Kosten

Der Aufwand für die Anmeldung des Unternehmens beträgt in der Regel einmalig Euro 1.000,00. Der Aufwand für die Führung der MwSt. Register und die Erstellung und Versand der MwSt. Jahreserklärungen hängt vom Geschäftsvolumen ab. Man muss auf jeden Fall mit einem Mindestaufwand von Euro 2.200,00 im Jahr rechnen.

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Mit der Errichtung einer Zweigniederlassung wird in Italien keine neue Rechtsstruktur gegründet, sondern es wird lediglich die schweizerische Mutterfirma bei der italienischen Handelskammer eingetragen.

Zweigniederlassungen unterliegen in Italien den allgemeinen Bestimmungen über die Veröffentlichungspflichten der italienischen Kapitalgesellschaften. Im Besonderen handelt es sich dabei um die Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses des Mutterhauses. In Südtirol besteht keine Pflicht zur Übersetzung, falls das Mutterhaus ihn auf Deutsch erstellt.

Ein großer Nachteil bei den Zweigniederlassungen ausländischer Betriebe besteht darin, dass bei eventuellen Klagen die Mutterfirma haftet und nicht die italienische eigenständige Struktur. Es besteht also keine rechtliche Trennung zwischen dem italienischen Vermögen der Zweigniederlassungen und dem Vermögen des Mutterhauses.

Aufzeichnungspflichten

Die in Italien gegründete Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens unterliegt den in Italien geltenden Bestimmungen im Bereich der Aufzeichnungspflicht. Dies führt oft zu Komplikationen: die Aufzeichnungsregeln der Schweizer Muttergesellschaft stimmen nicht nur mit den italienischen fiskalrechtlichen Aufzeichnungsregeln nicht überein, sondern auch nicht mit den italienischen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Führung einer zweigleisigen Buchhaltung erweist sich also oft als sehr aufwändig und unübersichtlich.

Steuerliche Aspekte

Für die Zwecke der Ermittlung des steuerbaren Gesamteinkommens wird die Betriebsstätte einer italienischen Kapitalgesellschaft gleichgestellt. Die Betriebsstätte unterliegt deswegen den in Italien geltenden Bestimmungen im Bereich der direkten und die indirekten Steuern. Der Steuersatz der Einkommenssteuer - IRES beträgt 24,00%. Die Regionale Wertschöpfungssteuer IRAP, beträgt 3,90%.

Die MwSt. Sätze betragen in Italien zurzeit 4,00% (Brot, Lebensmittel, Erstwohnung, u.a.), 5,00% (andere Lebensmittel, u.a.), 10,00% (Instandhaltungsarbeiten, Bauarbeiten, u.a.) und 22,00% (alles andere).

Kosten

Die einmaligen Kosten für die Gründung der Betriebsstätte betragen zwischen Notar, Gebühren und Beratungskosten ungefähr Euro 5.000,00 bis 9.000,00. Die Führung der Betriebsstätte (Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, usw.) betragen in der Regel Euro 6.000,00/7.000,00 im Jahr. Der Aufwand für die Führung der MwSt.-Register, samt MwSt. Abrechnungen und MwSt. Obliegenheiten (Buchhaltung) hängt vom Volumen und von der Anzahl der Buchungsunterlagen ab. Man muss auf jeden Fall mit einem Mindestaufwand von Euro 2.200,00 im Jahr rechnen.

TOCHTERGESELLSCHAFT

Im Allgemeinen empfiehlt sich bei einer dauerhaften und über einen längeren Zeitraum geplanten unternehmerischen Tätigkeit in Italien die Gründung einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft – AG, oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH). Normalerweise wird in der Praxis eine GmbH gegründet.

Die Gründung einer GmbH erfolgt durch einen italienischen Notar. Das Mindestkapital beträgt Euro 10.000,00. Dieses wird nach der Eintragung im Handelsregister freigestellt. Es ist normalerweise folgende Vorgangsweise für die Gründung notwendig:

- Erstellung der Gründungsurkunde;
- Genehmigung der Gesellschaftssatzung durch die Gesellschafter und Abstimmung derselben mit der Satzung des Mutterhauses;
- Zeichnung der gesamten Geschäftsanteile;
- Ernennung eines Vorstandes oder Alleingeschäftsführers und Festsetzung der entsprechenden Vertretungs- und Unterzeichnungsberechtigung.

Seit einigen Jahren gibt es auch die Möglichkeit eine sogenannte vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vGmbH) zu gründen. Hier gibt es kein Mindestkapital und die Gründung erfolgt vereinfacht ohne Notarspesen. Bei der vGmbH dürfen jedoch nur physische Personen beteiligt werden.

Die Eintragung im Handelsregister erfolgt innerhalb von wenigen Tagen nach der Gründung. Durch die Gründung wird die Gesellschaft ein italienisches Rechts- und Steuersubjekt und hat im Normalfall Zugang zu den lokalen und nationalen Förderungen (zum Beispiel Steuerguthaben bei Investitionen, Start Up Förderungen, Förderungen im Bereich Forschung & Entwicklung, Teilnahme an Messen, usw.), bzw. wird zu einem EU Betrieb.

Aufzeichnungspflichten

Eine GmbH hat nach der Gründung die üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, welche vor allem folgende sind:

- Führung der Buchhaltung und aller Geschäftsunterlagen nach handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen;
- Verrechnung mit elektronischen Rechnungen;
- periodische Abführung der Mehrwertsteuer, der Quellensteuern und der Sozialabgaben;
- Einhaltung des Meldewesens;
- Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Handelsregister;
- Erstellung der Steuererklärung und Abführung aller entsprechenden Steuern.

Steuerliche Aspekte

Die Gesellschaft unterliegt den in Italien geltenden Bestimmungen im Bereich der direkten und der indirekten Steuern. Der Steuersatz der Einkommenssteuer - IRES beträgt 24,00%. Die Regionale Wertschöpfungssteuer IRAP, beträgt 3,90%.

Steuerverluste können für die Zwecke der Gesellschaftssteuer beliebig zur Verrechnung vorgetragen werden.

Dividenden, welche von der italienischen Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, sind auf Grund der Mutter- Tochterrichtlinie beschränkt steuerpflichtig, bzw. sogar steuerfrei und in Italien quellensteuerfrei. Weiterhin kommt die EU Richtlinie zur Zahlung von Zinsen und Royalties auch zur Anwendung.

Die MwSt. Sätze betragen in Italien zurzeit 4,00% (Brot, Lebensmittel, Erstwohnung, u.a.), 5,00% (andere Lebensmittel, u.a.), 10,00% (Instandhaltungsarbeiten, Bauarbeiten, u.a.) und 22,00% (alles andere).

Kosten

Die einmaligen Kosten für die Gründung der Gesellschaft betragen zwischen Notar, Gebühren und Beratungskosten ungefähr Euro 4.000,00 bis 9.000,00. Die Führung der Gesellschaft (Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, usw.) betragen in der Regel Euro 6.000,00/7.000,00 im Jahr. Der Aufwand für die Führung der MwSt.-Register, samt MwSt. Abrechnungen und MwSt. Obliegenheiten (Buchhaltung) hängt vom Volumen und von der Anzahl der Buchungsunterlagen ab. Man muss auf jeden Fall mit einem Mindestaufwand von Euro 2.200,00 im Jahr rechnen.

PAUSCHALREGELUNG FÜR KLEINSTUNTERNEHMEN

Kleinunternehmer, die als physische Personen in Italien eine betriebliche Tätigkeit ausüben wollen, können sich auch als sogenannte pauschale Kleinunternehmer anmelden (regime forfetario). Sofern sie in Italien ihren Wohnsitz anmelden und einen Umsatz von bis 85.000,00 Euro erwirtschaften, unterliegen sie als Start Up Betriebe einer reduzierten Einkommenssteuer in Höhe von 5,00% auf einen Teil des Umsatzes.

Außerdem unterliegen sie nicht den Aufzeichnungs- und Bilanzierungspflichten und auch die Rechnungslegung ist vereinfacht, nachdem die Umsätze nicht der MwSt. unterliegen.

Physische Personen, welche nicht den Wohnsitz in der EU anmelden und trotzdem eine gewerbliche Tätigkeit in Italien ausüben wollen, müssen in Italien eine Steuerbetriebsstätte anmelden und die Einkommenssteuern als Einzelunternehmer auf progressiver Basis in Italien abführen.

STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR ZUWANDERER

Um die Zuwanderung von ausländischen Arbeitskräften zu fördern, wurden in Italien für all jene Personen, welche den Wohnsitz aus Arbeitsgründen nach Italien verlegen, Steuererleichterungen eingeführt (regime degli impatriati).

Die Steuerbegünstigung besteht für Personen, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Grundsätzlich werden 50% (75% für Dozenten und Forscher) der Einkommen aus der Einkommensteuer freigestellt. Die Freistellung gilt ab dem Jahr, wo der steuerliche Wohnsitz nach Italien verlegt wird und für die vier darauffolgenden Jahre (insgesamt also 5 Jahre).

SO KANN S-GE SIE UNTERSTÜTZEN

Swiss Business Hub Italy mit Büros in Mailand steht Schweizer Exportunternehmen jederzeit mit weiteren Informationen zur Seite und unterstützt sie in Ihren Export-Projekten. Unsere spezifischen Experten, mit welchen langjährige Zusammenarbeiten bestehen, können Ihnen maßgeschneiderte Lösungen für Ihr Unternehmen anbieten. Ein erster informeller Austausch steht Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Datum: 26. September 2024

KONTAKTIEREN SIE UNS!



Beat Kuster
Senior Consultant

bkuster@s-ge.com
+41 44 365 54 45

Switzerland Global Enterprise
Stampfenbachstrasse 85
8006 Zürich
Switzerland



Mariano Spagnoli
Trade Officer

mspagnoli@s-ge.com
+41 58 480 06 09

Swiss Business Hub Italy
Via Palestro 2
20121 Milano
Italy

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen in diesem Bericht wurden aus Quellen zusammengetragen sowie recherchiert, die als zuverlässig gelten, und sind nach bestem Wissen und Gewissen verfasst wurden. Switzerland Global Enterprise und ihre Netzwerkpartner übernehmen keine Haftung für Daten, die möglicherweise nicht vollständig, richtig oder aktuell sind, oder für Daten, die von Internetseiten/Quellen stammen, auf die Switzerland Global Enterprise oder ihre Netzwerkpartner keinen Einfluss haben. Die Informationen in diesem Bericht haben keinen rechtlichen oder juristischen Charakter, sofern nicht ausdrücklich vermerkt.